Schulordnung der Schwimmschule Züri-Oberland

Ich habe diese Schulordnung gelesen und bin mit den Vertragsbedingungen einverstanden:

Name meines Kindes: _____ Geb. Datum: _____

Datum/Ort: _____ Unterschrift: _____

1. Informationen zur Schwimmschule

1a) Die **Schwimmschule Züri-Oberland** (SZO) wurde 2002 gegründet. Die SZO bietet Schwimmkurse in den folgenden Schulgemeinden an: Bubikon, Erlenbach, Dürnten, Fällanden, Hinwil, Rüti ZH, Pfäffikon ZH, Schwerzenbach, Wetzikon und Zollikerberg.

1b) **Schulleitung**
Die zentrale Führung der Schule obliegt Schulleitung in Fischenthal.

1c) **Unterricht**
Der Unterricht findet immer in, extra für die Schwimmkurse angemieteten, Lehrschwimmbädern und unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

2. Anmeldung, Kündigung

2a) Die **Anmeldung** ist schriftlich über das Onlineformular auf www.schwimmschule-zo.ch möglich und gilt als verbindlich. Bei einer Erstanmeldung für Semesterkurse, wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.-- erhoben.

2b) Die Anmeldung gilt für die Dauer der gesamten Schwimmausbildung bis zum Abschluss des Basic Level 6. Falls ein frühzeitiger Kursabbruch gewünscht wird, kann die **Kündigung** jederzeit auf Ende eines laufenden Semesters aber bis spätestens zum 20. Juni / 20. Dezember **schriftlich** (auch in elektronischer Form) an die Schulleitung gerichtet werden. Daraufhin bestätigt die Schulleitung die Kündigung und der Kursplatz wird weitervergeben. Ohne schriftliche Kündigung bleibt der Kursplatz gesichert und die Zahlungspflicht um ein Semester (10-15 Lektionen) bestehen. Nach Abschluss des Basic Level 6 ist keine Kündigung von Nöten.

3. Zuteilung der Schüler

3a) Die Zuteilung der Schüler erfolgt durch die Schulleitung. Wünsche um Zuteilung zu einer be-stimmten Schwimmlehrperson werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

4. Unterricht

4a) Das Schuljahr der SZO ist identisch mit dem Schuljahr der örtlichen Schulgemeinde.

4b) Um den Schwimmschüler nicht zu überfordern ist es von grosser Wichtigkeit, dass die Voraussetzungen für den gewünschten Kurs erfüllt werden. Die Schwimmlehrperson kann bei mangelnden Voraussetzung oder Unterforderung eines Kindes eine Umteilung vornehmen.

4c) Die Teilnehmerzahlen an Kinderkursen sind beschränkt.

4d) Bei Fragen oder Nachrichten an die Schwimmlehrperson, bitten wir sie einen Brief abzugeben. Bitte vermeiden sie auf jeden Fall, Gespräche mit der Schwimmlehrperson in oder zwischen den Kursstunden. Die daraus entstehende Unter-brechung des Kurses ist nicht im Sinne der Kinder.

5. Verhalten im Schwimmbad und Garderoben

5a) Mütter benutzen mit ihren Kindern in die Umkleideräume der Damen und Väter diejenigen der Herren.

5b) Die Umkleideräume dürfen nicht mit Strassenschuhen betreten werden.

5c) Gründliches Duschen vor dem Schwimmen ist obligatorisch.

5d) Im Hallenbad und in den Garderoben ist das Essen und Trinken untersagt.

5e) Alle Schwimmschüler tragen eine Badekappe. Wer keine hat, kann für Fr. 15.-- eine von der Schwimmlehrperson beziehen.

5f) Vor Kursbeginn sollte das Kind nochmals das WC aufsuchen.

5g) Die Nasszellen und die Hallenbäder dürfen nur in Badekleidung betreten werden.

5h) Das in der Schwimmhalle befindliche Material darf nur mit Anweisung der Schwimmlehrperson und nur von den am Schwimmkurs beteiligten Kindern benutzt werden.

5l) Die zuschauenden Kinder und Eltern werden gebeten sich ruhig zu verhalten

5m) Photo- und Filmgeräte, Tablets und Mobiltelefone sind in der Schwimmhalle und Garderobenbereich ausgeschalten.

6. Sicherheit

6a). Aus sicherheitstechnischen Gründen dürfen sich nur die am Kurs teilnehmenden Kinder im Wasser und am Beckenrand aufhalten.

6b) Kinder, die einen Kinderschwimmkurs besuchen und auf ihren Einsatz warten, müssen am Treffpunkt in der Schwimmhalle warten, bis sie von der Schwimmlehrperson begrüsst und in Empfang genommen werden. Dieser Treffpunkt wird am ersten Kurstag bekannt gegeben.

6c) Die Eltern tragen unmittelbar vor und nach der Kurslektion die volle Verantwortung für Ihre Kinder. Die Schwimmlehrperson ist während der Kurszeit für das angemeldete Kind verantwortlich. Das Kind sollte frühestens fünf Minuten vor Kursbeginn, sitzend am Treffpunkt, auf den Kursbeginn warten.

6d) Die Aufsichtspflicht der Kursleitung endet nach der Verabschiedung der Kursgruppe. Die Eltern nehmen ihr Kind unmittelbar nach beendeter Kurslektion in Empfang.

7. Datenschutz

7a) Alle persönlichen Daten werden vertraulich behandelt.

8. Schulgeld

8a) Die Eltern erhalten jeweils vor Kursbeginn die Schulgeldrechnung. Bis spätestens 10 Tagen nach Rechnungsstellung muss das Kursgeld des laufenden Kurses vollständig bezahlt sein. Nach Absprache mit der Schulleitung kann auch in Raten bezahlt werden.

8b) Tritt bei den Eltern eine Verschiebung der Zahlungspflicht ein, hat der neu für die Zahlungspflicht verantwortliche Elternteil eine schriftliche Mitteilung an die Schulleitung zu richten.

9. Gesundheit

9a) Ein absolutes Schwimmverbot gilt bei: Ohrenentzündung, Augenentzündungen, Durchfall, ansteckenden Krankheiten, Läusen, Fieber, starken Erkältungskrankheiten und nach Impfungen.

10. Vorzeitiger Austritt

10a) Bei einem Wegzug aus dem Gebiet der SZO muss die Schulleitung mindestens einen Monat vor dem Wegzug informiert werden.

10b) Wird der Unterricht auf Wunsch der Eltern/des Schülers vorzeitig abgebrochen, erfolgt keine Rückerstattung des Schulgeldes.

10c) Verlangt eine Schwimmlehrperson den Abbruch des Unterrichtes bei einem Kind das sich strikt verweigert, undisziplinliert ist, andere Kursteilnehmer ablenkt oder stört, kann das Kind vom Kurs ausgeschlossen werden. Der Kurs gilt für das Kind als beendet. Es erfolgt keine Rück-erstattung des Schulgeldes.

11. Absenzen

11a) Bei mehr als zweiwöchiger Krankheit oder Unfall des Schülers kann auf ein schriftliches Gesuch hin an die Schulleitung eine Schulgeldgutschrift für einen Folgekurs erfolgen. Einzelne Unterrichts-ausfälle wegen Ferienabwesenheit, Krankheit, Unfall, Schulanlässen (Klassenlager, Schulreise, Sporttag etc.) können weder nachgeholt noch rückvergütet werden. Öffentliche Feiertage (z.B. Auffahrt, Pfingstmontag, 1.Mai etc.) sind schulfrei und es finden keine Schwimmlektionen statt.

12. Versicherungen

12a) Versicherung ist Sache der Teilnehmer und der Eltern.

12b) Für entstandene Schäden, Diebstahl und Verlust von Gegenständen kann weder die SZO, noch der Schwimmbadanbieter haftbar gemacht werden.

13. Gesundheitliche Fragen

13a) Über folgendes sollte die Schwimmlehrperson Bescheid wissen:

- ◯ Sehschwächen Wenn ja Welche _____
- ◯ Hörschwächen Wenn ja Welche _____
- ◯ Epilepsie Wenn ja Welche _____
- ◯ ADS _____
- ◯ ADHS _____
- ◯ Sonstiges _____
  _____
  _____

14. Schwimm Team Züri-Oberland (STZO)

14a) Die SZO unterstützt als Schwimmschule den STZO. Alle Schwimmschüler sind Mitglieder des STZO ohne Rechte und Pflichten.

15. Gerichtsstand

15a) Der Gerichtsstand ist Hinwil ZH. Es ist ausschliesslich das Schweizer Recht anwendbar.

Die vorliegende Schulordnung ersetzt die bisherigen Schulordnungen. Sie tritt auf den 16. August 2015 in Kraft.